

GEMEINDE HETTSTADT, Landkreis Würzburg

3. Änderung Bebauungsplan "Stadtweg"

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 21.11.85 i.d.F.v. 15.4.86 einschließlich Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 09.06.86 bis 10.07.86 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 26.05.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Hettstadt, den 18.9.1986



VGem-Vorsitzender

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung vom 21.11.85 i.d.F.v. 15.4.86 gemäß § 10 BBauG am 29.07.86 als Satzung beschlossen.

Hettstadt, den 18.9.1986



Bürgermeister

Nr.: V/1 - 610.1 -/...../.....

LANDRATSAMT WÜRZBURG

ohne Auflagen nach § 11 B BauG genehmigt.

Würzburg, den/...../.....

I. A.



Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG am 13.10.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen nach § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Hettstadt, den 16.10.1986



VGem-Vorsitzender

GEMEINDE HETTSTADT

Als Grundlage der 3. Bebauungsplanänderung dient der rechtskräftige Bebauungsplan "Stadtweg" vom 18.04.1973 in der Fassung vom 04.03.1974.

Die Festsetzung der Garagen wird ersatzlos gestrichen und wie folgt neu formuliert:

Festsetzung gemäß Art. 91 BayBO

Für Garagen sind Flach- und Pultdächer bis 10° Neigung sowie die Dachform und Dachneigung der zugehörigen Hauptgebäude zulässig. Dies gilt nicht für Sammelgaragen, welche nur mit FD zulässig sind.

Begründung:

Die Änderung wurde notwendig, damit im gesamten Bebauungsplan-gebiet eine bessere Gestaltung der Dachlandschaft und Baukörper ermöglicht wird. Dadurch wird zusätzlich eine gestalterische Einheit der Wohnhäuser und Garagen möglich.



(Zorn)

1. Bürgermeister

Aufgestellt:
Hettstadt, den 21.11.1985
geändert:
Hettstadt, den 15.04.1986